



Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 29.06.2020

Vorbericht

Vorlage Nr. 41-004-2020

Ziffer 3 der Tagesordnung
JA-02-2020

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Edith Klüttig

Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII "Kinder- und Jugendhilfe"

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag des Kreisjugendamtes zur Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ wie dargestellt wird zugestimmt.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Jugendhilfeplanung ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und damit des Kreisjugendamtes und des Jugendhilfeausschusses (§ 80 SGB VIII). Die Planung wird regelmäßig und bedarfsorientiert fortgeschrieben, Träger werden in die Planung einbezogen. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (§ 78 SGB VIII).

Eine solche Arbeitsgemeinschaft gibt es bislang im Landkreis Biberach nicht. Zum einen wurde argumentiert, dass Planungsebene der Jugendhilfeausschuss sei und dort auch Träger vertreten seien. Des Weiteren gäbe es verschiedene Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen sowie einen regelmäßigen und engen Austausch des Jugendamtes mit den Trägern. Auch war die Trägerlandschaft im Landkreis in der Vergangenheit eher „übersichtlich“, kurze Wege und regelmäßiger Austausch zu unterschiedlichen Themen waren problemlos möglich.

Die Verwaltung schlägt vor eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Landkreis Biberach einzurichten.

2. Aktuelle Situation

Der Verbund der katholischen Jugendhilfeeinrichtungen führt bereits seit über 10 Jahren in enger Kooperation mit dem Kreisjugendamt jährliche Fachveranstaltungen durch, die auch Mitarbeitern anderer Träger und Interessierten offenstehen. Im Rahmen dieser Kooperation werden auch für die Jugendhilfeplanung relevante Themen identifiziert, aufbereitet und die Arbeitsergebnisse flossen regelmäßig in die Teilfortschreibungen der Jugendhilfeplanungen ein.

Auch durch die Einführung des Kinderschutz-Konzepts „Signs of Safety“ und durch das Thema Kinderschutz insgesamt hat die Zusammenarbeit mit den Trägern eine neue Intensität und Qualität erlangt, die zusätzliche Abstimmungen erforderlich macht.

3. Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Wertung und Vorschlag

Die Jugendhilfelandtschaft hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert, die Trägerlandschaft ist breiter geworden, die Bedarfe und Angebote werden komplexer und differenzierter, es gibt mehr Beteiligte und Schnittstellen. Neue Träger der Jugendhilfe bspw. bei stationären Angeboten konnten hinzugewonnen werden und decken auch regionale Bedarfe.

Eine gelingende Jugendhilfe braucht ein gutes Netzwerk und eine Plattform für Austausch, Abstimmung, fachliche Planung und Weiterentwicklung. Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, wie sie in vielen Kreisen bereits eingerichtet wurde, ist ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Sie ermöglicht eine Abstimmung der Träger untereinander und mit der öffentlichen Jugendhilfe. Die Arbeitsgemeinschaft ermöglicht eine Teilhabe aller freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis an Planungsprozessen und Diskussionen und schafft Transparenz. Gute Erfahrungen hat der Landkreis bereits mit ähnlichen Arbeitsgremien auf Kreisebene wie bspw. dem Kreispflegeausschuss gemacht.

Die freien Träger der Jugendhilfe können zur Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft nicht verpflichtet werden. Das Kreisjugendamt hat eine Liste der anerkannten freien

Jugendhilfeträger erstellt, die eine Leistung der Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Biberach erbringen. Weiter sollen auch Vertreter weiterer Jugendhilfeleistungen, die in diesem Sinne nicht durch Träger erbracht werden, an der Arbeitsgemeinschaft beteiligt werden.

Die genannten Träger sollen eingeladen werden, Vertreter zu benennen und an einer ersten konstituierenden Sitzung teilnehmen. In Bezug auf die weiteren Jugendhilfeleistungen soll in Absprache mit den Beteiligten geklärt werden, wie Vertreter bestimmt werden können. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Anlage:

Liste der anerkannten freien Jugendhilfeträger (Anlage 1, öffentlich)